

Bertram Hilgen

„Naturschutz - eine staatliche Aufgabe?“

Rede im Rahmen des Fachkolloquiums „Dem Naturschutz eine Chance“ anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des NABU-Kreisverbandes Kassel Stadt und Land e.V. am 29. März 1998, Naturkundemuseum Kassel.

Der Frage, ob Naturschutz eine staatliche Aufgabe ist, kann man sich auf zwei verschiedenen Wegen nähern. Zum einen, das wäre der formale juristische Weg, kann diese Frage anhand der geschichtlichen Entwicklung und der rechtlichen Grundlagen beantwortet werden, zum anderen, eher politisch geprägt, aus der Sicht der Natur selbst. Bei dieser Betrachtung stünden die Ergebnisse, genauer gesagt die sichtbaren Erfolge im Interesse des Erhalts und der Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen im Vordergrund.

Ich werde im Folgenden versuchen, beide Ansätze zu berücksichtigen.

Zu Beginn der Bildung demokratischer Nationalstaaten in Europa waren Umwelt- und Naturschutz nicht Gegenstand rechtlicher Regelungen und Kodifizierungen. Der Ansatz, Naturschutz offiziell als staatliche Aufgabe mit konkreten Ausprägungen in Gesetzen und in Institutionen zu verankern, läßt sich - vereinfacht ausgedrückt - auf den gemeinsamen Druck von sensibilisierten gesellschaftlichen Bewegungen und konkret erfahrbaren ökologischen Problemen zurückführen.

Die Reaktion des Staates erfolgte umfassend, teilweise stürmisch, und nach Art einer Notstandsregulierung mit weitgehend gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Die umfangreiche Gesetzgebung, der Aufbau von eigenständigen Naturschutzverwaltungen und der Einsatz beträchtlicher Finanzmittel wurde von der breiten Zustimmung einer zunehmend informierten Bevölkerung getragen.

Aus der heutigen Sicht mögen viele, die sich für den Schutz der Natur innerhalb und außerhalb von Verwaltungen und Verbänden engagieren, dieser Gründungsphase eines staatlich organisierten Naturschutzes nachtrauern. Und es ist sicherlich auch nicht von der Hand zu weisen: Das Weben eines solch dichten Netzes aus naturschutzrechtlichen Vorschriften, wie es zur Zeit in der Bundesrepublik vorhanden ist, und der Aufbau einer qualitativ und quantitativ gut besetzten öffentlichen Verwaltung, welche die gesetzlichen Vorgaben umsetzt und kontrolliert, wäre unter den heutigen Rahmenbedingungen sicherlich kaum noch möglich.

In der juristischen Normhierarchie befindet sich der staatliche Naturschutz auf hohem, auf höchstem Niveau. Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 28a der Hessischen Verfassung verpflichten Verwaltung und Rechtsprechung auf das Staatsziel Umweltschutz.

Diese Verankerung im Grundgesetz und in den Länderverfassungen hat bisher allerdings nicht die Erfolge

mit sich gebracht, die von ihr erhofft wurden. Es ist vielmehr eine Tendenz aus anderen Staatsbereichen zu erkennen: Fehlentscheidungen, sei es im Wirtschafts- oder im Umweltbereich, die sich dem staatlichen Einfluß entziehen, werden den öffentlichen Institutionen als Fehler zugerechnet. Überschwemmungen oder ein Erdbeben waren früher Schicksalsschläge, heute wird sehr schnell nach der staatlichen Verantwortlichkeit und schließlich nach Ersatzansprüchen gegen den Staat gefragt. Die z.B. für Waldschäden erhobenen Ersatzansprüche belegen dies ebenso wie die gerade gegen mich persönlich erhobene Forderung, die durch Rabenkrähen beschädigten Fenster eines Neubaus zu ersetzen.

In der Politikwissenschaft ist derzeit, theoretisch in den USA begründet, die Diskussion um das Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung von Verantwortung durch staatliche Institutionen und der Wiederaneignung politischer Handlungsfähigkeit durch die Bürger selbst neu entflammt. Der Begriff Kommunitarismus mag hier als Stichwort genügen.

Im Naturschutz jedenfalls läßt sich feststellen, daß im Gegensatz zum hohen Wert, der dem Schutz der Umwelt und der Natur ganz allgemein beigemessen wird, noch immer die Einstellung vorherrscht, die Lösung von Umwelt- und Naturschutzproblemen sei vorwiegende Aufgabe staatlicher Institutionen.

In der Vergangenheit haben Parlamente und Verwaltungen auf diese Entwicklung durch immer neue und immer stärker kontrollierende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien reagiert. Der Umfang der Regelungen zum Schutz der Natur ist ohne jede Frage beeindruckend - ihre zu Teilen geringe Wirksamkeit allerdings auch.

Es muß daher die Frage erlaubt sein, ob die bisherigen Ansätze und Konzeptionen unverändert fortgeführt werden können. Ich glaube nicht.

Am deutlichsten wird dies, wenn man die Wertigkeit betrachtet, die der Naturschutz bei den politischen Problemlagen in Deutschland mittlerweile einnimmt. Von einer lange Zeit ungefährdeten Spitzenposition in der Hierarchie der am vordringlichsten zu lösenden Probleme ist er von den Themen Arbeitslosigkeit und den Finanzproblemen der öffentlichen Hand abgelöst worden. Und dies sind nicht nur durch die Medien verstärkte Stimmungslagen, dies sind handfeste Veränderungen der politischen Landschaft, die den Naturschutz im öffentlichen Bewußtsein ein Stück in den Hintergrund treten lassen.

Hinzu kommen dramatische Einnahmeausfälle des Staates, deren Ursachen ich an dieser Stelle nicht beleuchten möchte. Klar ist jedenfalls, daß die kurz- und mittelfristig zu erwartende Finanzausstattung des Staa-

tes eine Aufgabenerfüllung in gleichem Umfang und gleicher Qualität wie bisher nicht sicherstellen wird. Die öffentliche Diskussion um Steuern, Staatsquote und Schulden öffentlicher Haushalte greift im übrigen zu kurz, da sie sich rein auf den fiskalischen Bereich konzentriert und den inhaltlichen Aspekt staatlichen Handelns weitgehend vernachlässigt.

Neben einer politischen Entscheidung über Steuerlasten und Steueraufkommen brauchen wir eine gesamtgesellschaftliche Diskussion und einen grundlegenden Konsens darüber, welche Aufgaben der Staat zukünftig noch wahrnehmen soll. Erst dann ist eine Entscheidung darüber sinnvoll, welche Ressourcen ihm für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Wie weit die Art und Weise, wie derzeit Naturschutz umgesetzt wird, von einem solchen Konsens entfernt ist, zeigt die immer größere Ablehnung der in der Regel staatlich organisierten Intervention in der Form der Ausweisung von Naturschutzgebieten bzw. der Kontrolle naturschutzrechtlicher Ordnungsvorschriften.

Natur wird in der öffentlichen Diskussion vielfach als außerhalb der Gesellschaft und am liebsten ohne Einflußnahme durch den Menschen gesehen. Das Bild der unberührten Idylle, in der wir alle nicht mehr leben, die aber gerade deswegen unser Bild von Natur prägt, ist auch häufig noch die Grundlage naturschutzfachlicher Entscheidungen. Das Betretungsverbot wird dann das Nonplusultra des Naturschutzes, während richtigerweise eher Konzepte, die Tourismus und Landschaftsschutz - Menschen und Natur also - wieder zusammenbringen, zukunftsweisend sind.

Hier liegen große Herausforderungen für Verwaltung und Verbände, die, da bin ich mir sicher, nur zusammen gemeistert werden können. Die größte Herausforderung an beide ist sicherlich, das eigene Rollenverständnis zu überdenken.

Der festzustellende Akzeptanzverlust ist dabei, wie ich meine, eine Chance, da er das Umdenken fördert. Naturschutz gegen die Bevölkerung durchzusetzen kann und wird nicht funktionieren - Naturschutz, der mit der Unterstützung von Landwirten, Bürgermeistern und erholungssuchenden Bürgern rechnen kann, stellt dagegen sicher, daß geschützte Gebiete auch langfristig im Interesse von Tieren und Pflanzen und im wohlverstandenen Interesse des Menschen entwickelt werden können.

Ein solcher Ansatz hat natürlich ein verändertes Verhalten der Naturschutzbehörden zur Folge.

Naturschutz, der auch die Bedürfnisse des Menschen einbeziehen will, kann in Naturschutzgebieten nicht Betretung verbieten, sondern muß durch ein gelungenes Wegeleitsystem, für das es in unserer Region am Dörnberg und im Bereich Trendelburg bereits sehr gut funktionierende Beispiele gibt, erschlossen werden.

Bei der Erschließung darf es jedoch nicht bleiben; die Wege müssen in Zusammenarbeit mit der Kommune und Partnern auch öffentlich vor- und dargestellt werden. Die Naturschutzbehörden können diese Bemühungen durch Falblätter und Pressearbeit unterstützen. Die

Rolle wird sich wandeln müssen: Vom Anwalt zum Moderator.

Daraus ergeben sich auch neue Schwerpunktsetzungen der Naturschutzpolitik.

Mittlerweile liegen dafür genügend Zielbeschreibungen vor.

Wesentliche Aufgaben bei der Umsetzung einer flächendeckenden und in andere Nutzungen integrierten Naturschutzkonzeption bestehen

1. in der Schaffung weiterer Vorrangflächen für den Naturschutz,
2. in der flächendeckenden Reduzierung von stofflichen Belastungen der Umwelt, besonders im Agrarbereich,
3. in der naturschonenden Ausrichtung aller für Natur und Landschaft maßgebenden Nutzungen und
4. in Regelungen des direkten Artenschutzes.

An dieser Auflistung wird deutlich, daß das Land Hessen allein keine Befugnis besitzt, in diese Bereiche regelnd einzugreifen und ohne ausreichende Mittelausstattung auf Lösungen hinzuwirken. Dies gilt vor allem für den Agrarbereich, der vor allem durch die EU-Förderpolitik bestimmt wird.

Daher muß sich die Naturschutzverwaltung in Hessen auf ihr eigentliches „Kerngeschäft“ konzentrieren und bei der Aufgabenerfüllung besonderes Augenmerk darauf legen, über den Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Landschaftsrahmenpläne die maßgeblichen Zielvorgaben zu beschreiben. Daneben sind die Kommunen durch Beratung und Unterstützung bei der kommunalen Landschaftsplanung in diese Planung einzubinden.

Das Konzept der Schutzgebiete ist zu vervollständigen und insbesondere in den Großschutzgebieten Biosphärenreservat Rhön und im angestrebten Nationalpark Kellerwald fortzuentwickeln.

All dies bedeutet eine intensive Vernetzung mit den anderen staatlichen und nichtstaatlichen Aufgabenträgern im Bereich des Naturschutzes.

Naturschutz ist zweifelsfrei auch in Zukunft eine staatliche Aufgabe. Allerdings kann diese Aufgabe nicht allein durch staatliche Institutionen oder rein ausschließlich mit dem Instrument der Naturschutzverwaltung wahrgenommen werden.

Der in der Agenda 21 geforderte Konsens für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Umwelt läßt sich nur mit neuen Formen der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Staat, Naturschutzverbänden, Kommunen, Landwirten und Wirtschaft erreichen. Diesen Ansatz einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen erfolgreich umzusetzen, das ist die wichtigste Aufgabe des staatlichen Naturschutzes in der Zukunft.

Anschrift des Verfassers:

Bertram Hilgen
Regierungspräsident
Steinweg 6
34112 Kassel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Hilgen Bertram

Artikel/Article: [„Naturschutz - eine staatliche Aufgabe?“ 234-235](#)